

Liebe Schülerinnen und Schüler,

um den Regelbetrieb in der aktuellen Situation zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Regelungen im Schulalltag zwingend einzuhalten.

Algemeine Verhaltens- und Hygieneregeln

- Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude gilt für alle Personen die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske**. Diese gilt **für Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht** auf den festen Sitzplätzen im Klassen- und Kursraum. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.
- Achten Sie darauf, dass die **Maske korrekt über Mund, Nase und Wangen getragen wird**.
- Waschen Sie sich in angemessenen Zeitabständen gründlich die Hände mit Seife oder benutzen Sie ein Desinfektionsmittel, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Halten Sie sich an die die **Husten- und Niesetikette**. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise in den Toiletten und im Schulgebäude.
- **Schütteln Sie keine Hände** und verzichten Sie auf Begrüßungsküsse und Umarmungen.

Verhaltens- und Hygieneregeln im Gebäude, während der Pausen und im Klassenraum

- Beachten Sie das **Wegeleitsystem im Schulgebäude**, um Kontakte zu minimieren.
- **Vermeiden Sie Gedränge** in den Fluren und an den Treppen bzw. in den Treppenhäusern, indem Sie sich nicht in diesen Bereichen aufhalten.
- Die Klassenräume werden vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Stellen Sie sich bitte **nicht in Gruppen vor dem Klassenraum** auf, sondern gehen Sie direkt zu Ihrem Sitzplatz.
- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, gilt im Klassenraum eine **feste Sitzordnung**. Verlassen Sie während des Unterrichts nicht ohne Aufforderung Ihren Sitzplatz.
- Bringen Sie unbedingt **eigene Unterrichtsmaterialien** (Papier, Bücher, Stifte, Taschenrechner etc.) mit, damit diese nicht getauscht werden müssen.
- Achten Sie mit auf eine regelmäßige und wirksame **Durchlüftung der Unterrichtsräume**.
 - Stoßlüften alle 20 Minuten,
 - Querlüften wo immer es möglich ist,
 - Lüften während der gesamten Pausendauer.
- Auf dem Pausenhof darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig zum **Essen und Trinken** abgenommen werden, allerdings ist dann der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Berücksichtigen Sie, dass in keinem Fall Gegenstände wie Trinkflaschen, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.
- Halten Sie auch in den **Pausen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander ein** und beachten Sie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Pausen.
- Nach **Beendigung des Unterrichts** verlassen Sie den Klassenraum und das Schulgelände unverzüglich wieder einzeln und mit Sicherheitsabstand.
- Der **Fahrstuhl** kann von einem/einer berechtigten Schüler/in benutzt werden.

Unterrichts- und Pausenzeiten

- Beachten Sie die **coronabedingten Unterrichts- und Pausenzeiten**, die Ihnen durch Ihre/Ihren Klassenlehrerin/Klassenlehrer mitgeteilt werden.
- Nach Absprache mit der Lehrkraft können die **Pausen auch im Klassenraum** verbracht werden.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich besteht die **Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht**. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung:

- Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die **Rücksprache mit einem Arzt** wird empfohlen. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Ein Antrag auf Befreiung ist **schriftlich und eigenhändig unterschrieben der Schulleitung vorzulegen**. Befreiungen aus dem letzten Schuljahr sind ausgelaufen und müssen neu beantragt werden. Die Schule kann in besonderen Fällen ein ärztliches Attest, ggfs. auch ein amtsärztliches Gutachten, verlangen.
- Für die Schülerin oder den Schüler entfällt **lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht**. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die **Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen** bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.
- Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in **eng begrenzten Ausnahmefällen** und **nur vorübergehend** in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie werden daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG - bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern - unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt. Bis zum Verlassen der Schule werden sie getrennt untergebracht.

- Auch **Schnupfen** kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

- Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen.
- Schülerinnen und Schüler, denen vom Gesundheitsamt eine Quarantäne auferlegt worden ist, **informieren umgehend ihre Klassenleitung**. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Corona-Warn-App

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Distanzlernen

- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.
- Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Prüfungen und Abschlüsse

- Es sollen im kommenden Schuljahr alle Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen unverändert gelten; dies schließt alle Abschlussverfahren und Prüfungen einschließlich der Abiturprüfungen im Jahr 2021 ein.

Sportunterricht

- Der Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich statt. Zu beachten ist, dass Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Eine detaillierte Übersicht zu den neuen Regelungen zur Durchführung von Sportunterricht in Präsenz sind auf dem Schulsportportal www.schulsport-NRW.de nachlesbar.